Stadt Hennigsdorf
Der Bürgermeister

Stadt Hennigsdorf

EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	SVV 15.06.21
Datum:	07.06.21
SVV-BÜRO:	

07.06.2021

HAUSMITTEILUNG

von: Stabsbereich Verwaltungsführung

über: Bürgermeister g.

an: Stadtverordnete, FBL I-IV, Pressestelle

Fehlerhafte Stimmabgabe zu zwei Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung (BV0031/2021 und BV0032/2021)
Hier: Antwortschreiben der Kommunalaufsicht vom 27.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie das Antwortschreiben der Kommunalaufsicht auf die Fragestellungen, ob

- die betroffenen Beschlüsse vom 23.03.2021 rechtswirksam zustande gekommen sind, auch wenn einzelne Stimmen im Endergebnis nicht gewertet wurden,
- die Kommunalaufsicht eine Empfehlung für das Verfahren bei nachträglicher Feststellung eines solches Problems aussprechen kann und ob
- grundsätzlich bei nachträglicher Feststellung ein solches, wie von uns angestrebtes Verfahren durchgeführt werden muss, auch wenn das Ergebnis des Beschlusses mit einer deutlichen Mehrheit festgestellt wurde.

Zusammenfassend können wir Ihnen folgende Antwort aus dem Schreiben herausstellen:

„Die gefassten Beschlüsse […] vom 14.04.2021 zur Aufhebung und Neuentscheidung sind mehrheitlich gefasst worden und rechtlich nicht zu beanstanden. Daher muss über die Rechtskonformität der Beschlüsse BV0031/2021 und BV0032/201 nicht entschieden werden. Der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, rechtskonforme Beschlüsse aufzuheben und neu zu fassen."

Das Schreiben vom 27.05.2021 (Eingang 04.06.2021) liegt Ihnen als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Schneider
Stabsbereichsleiter

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr.: 4436 weiter an .....
02. JUNI 2021
Bearbeitungsvermerk: .....
.....
.....

Der Landrat
des Landkreises Oberhavel
als allgemeine untere Landesbehörde

Kommunalaufsicht

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Stadt Hennigsdorf
Der Bürgermeister
Herrn Günther
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Direkt für Sie da: Rudi Mießner
Telefon: 03301 601-125
Telefax: 03301 601-80109
E-Mail: Rudi.Miessner@oberhavel.de
Adresse: Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
111200 m 21/02
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

27.05.2021

Fehlerhafte Stimmabgabe zu zwei Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung (BV0031/2021 und BV0032/2021)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Günther,

Sie baten mit Schreiben vom 26.05.2021 die Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht zum obigen Sachverhalt nochmals darzulegen, um diese auch an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weiterleiten zu können. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Da zur gleichen Problematik eine Anfrage einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung vorlag, erhielten Sie eine Kopie meines Antwortschreibens.

Entsprechend der Darstellung dieser Fraktion wurden die Abstimmungsergebnisse jeweils in der Sitzung am 23.03.2021 eingeblendet und verkündet. Niemand hat dem Ergebnis widersprochen. Die Fraktion vertrat auch die Auffassung, dass gemäß § 11 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf die Abstimmungsergebnisse damit ordnungsgemäß zu Stande gekommen waren.

Dennoch wurde, weil im Ergebnis die Stimmen von zwei Stadtverordneten nicht enthalten waren, für den 14.04.2021 eine Sondersitzung zur Aufhebung der Beschlüsse und zur erneuten Abstimmung über die beiden unveränderten Beschlussvorlagen einberufen und erneut beschlossen.

Die Fraktion hielt das für einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung. Aus Sicht der Fraktion waren damit sowohl die Aufhebung als auch die erneute Abstimmung über die wortgleich davor schon gefassten Beschlüsse unzulässig.

Sie teilten mir mit, dass die beiden betroffenen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Erklärungen abgegeben haben, dass sie an den Abstimmungen teilgenommen haben und auch ihr Votum abgegeben haben. Seitens der Verwaltung wird vermutet, dass ein Übertragungsfehler vorlag.

Gemäß § 11 der Geschäftsordnung (zu beachten am 23.03.2021) wird grundsätzlich offen **durch Handzeichen** abgestimmt. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung stellt das

Ergebnis der Abstimmung fest. Dabei ist mindestens jeweils die Anzahl der Mitglieder festzustellen, die den Antrag ablehnen und die sich der Stimme enthalten.

Wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sofort danach von einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat bei der wiederholten Abstimmung in jedem Fall die Anzahl der Mitglieder festzustellen, die dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten.

Soweit durch Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung für eine Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, hat das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder festzustellen, die dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten.

Auf Antrag von mindestens vier Stadtverordneten oder einer Fraktion wird nach § 39 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf namentlich abgestimmt. Namentliche Abstimmung **hat durch namentlichen Aufruf zu erfolgen**. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Da die Sitzung per Videokonferenz stattfand, gehe ich davon aus, dass das abweichende Verfahren zur Abstimmung (per WebEx-Tool) Zustimmung fand, da das Abstimmungsergebnis für jeden sichtbar projiziert wird.

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung können Gegenstand einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit sein. Die Aufsichtsbehörde ist dagegen wegen der fehlenden Außenwirkung nicht berechtigt und verpflichtet, über die Einhaltung der Geschäftsordnung zu wachen. Nur wenn ihre Verletzung einen Gesetzesverstoß darstellt, der die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses nach sich zieht, ist sie zum Eingreifen berechtigt. Auch andere außerhalb der Gemeindevertretung stehende Dritte können die Einhaltung der Geschäftsordnung nicht einklagen (OVG Münster, NWVBl. 1995, 251).

Ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung führt grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit des davon betroffenen Beschlusses, auch wenn dieser einen Rechtssetzungsakt zum Gegenstand hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn und soweit Geschäftsordnungsbestimmungen verletzt werden, die zwingende gesetzliche Vorschriften wiedergeben (OVG Münster, v. 27.08.1996 - 15 A 32/93).

Die gefassten Beschlüsse BV044/2021, BV044/2021und BV0045/2021 vom 14.04.2021 zur Aufhebung und Neuentscheidung sind mehrheitlich gefasst worden und rechtlich nicht zu beanstanden. Daher muss über die Rechtskonformität der Beschlüsse BV0031/2021 und BV0032/2021 nicht entschieden werden.

Der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, rechtskonforme Beschlüsse aufzuheben und neu zu fassen.

Gleichfalls hätten Sie als Bürgermeister die Beschlüsse beanstanden können, wenn Sie der Auffassung sind, dass sie rechtswidrig sind. Auch die Stadtverordneten hätten im Rahmen der Protokollkontrolle ihr Veto einlegen können. In beiden Fällen hätte die Stadtverordnetenversammlung eine Entscheidung zu treffen gehabt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Matthias Rink
Dezernent für Service, Finanzen und Digitalisierung